

STATUTEN

 KTV OBERRIET

Inhaltsverzeichnis

A. Gesamtverein	3
Art. 1 Name/Sitz	3
Art. 2 Leitbild/ Zweck	3
Art. 3 Ethik	
Art. 4 Gesamtverein und Riegen	3
Art. 5 Juristische Persönlichkeit	4
Art. 6 Mitgliedschaft	4
Art. 7 Gönner	4
Art. 8 Organisation	4
Art. 9 Delegiertenversammlung	5
Art. 10 Vorstand	6
Art. 11 RevisorInnen	6
Art. 12 Statutenänderungen	7
Art. 13 Auflösung	7
B. Riegen	7
Art. 14 Haftung	7
Art. 15 Mitgliedschaft	7
Art. 16 Ehrungen	8
Art. 17 Organisation	8
Art. 18 Hauptversammlung	8
Art. 19 Organisation und Aufgaben der Kommissionen	9
Art. 20 RevisorInnen	9
Art. 21 Statutenänderungen	10
Art. 22 Auflösung	10
C. Inkraftsetzung	10
D. Genehmigung der Verbände	10

A. Gesamtverein

Art. 1 Name/ Sitz

Der KTV Oberriet ist ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des ZGB, mit Sitz in Oberriet.

Der KTV Oberriet ist Mitglied des

- Kreisturnverband Rheintal
- St. Galler Turnverband
- Schweizerischer Turnverband

Er kann sich weiteren Organisationen anschliessen.

Der KTV Oberriet anerkennt die Statuten der übergeordneten Verbände.

Der Verein und seine Riegen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören.

Alle aktiven Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse SVK-STV zu versichern.

Der KTV Oberriet ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Leitbild/ Zweck

Als polysportiver Verein stellt der KTV Oberriet seine Tätigkeit in den Dienst der Volksgesundheit.

- Er fördert die Breitenentwicklung durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sports für alle Altersstufen.
- Der Verein setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein.
- Im Rahmen der Möglichkeiten wird der Wettkampf- und Leistungssport gefördert.
- Der Verein fördert Charakterbildung, kulturelles Schaffen und Geselligkeit.

Ausserhalb der genannten Zwecke kann der Verein vorübergehend Aufgaben übernehmen in der Absicht, die nötigen Mittel zur Erfüllung seiner Hauptaufgaben zu beschaffen.

Art. 3 Ethik

Der KTV Oberriet setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der KTV Oberriet anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der KTV Oberriet unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und

Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der KTV Oberriet anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 4 Gesamtverein und Riegen

Im Gesamtverein sind folgende Riegen zusammengeschlossen:

- Jugendriege (gegründet 1954)
- Damenriege (gegründet 1967)
- Frauenriege (gegründet 1953)
- Aktivriege (gegründet 1928)
- Männerriege (gegründet 1950)

Art. 5 Juristische Persönlichkeit

Der Gesamtverein ist nur für seine eigenen Verpflichtungen verantwortlich und haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder als auch der einzelnen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 6 Mitgliedschaft

Die Mitglieder werden eingeteilt in

- Riegenmitglieder
- Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder einer Riege sind Mitglied des Gesamtvereins.

Ehrenmitglied des KTV Oberriet kann werden, wer sich im Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Das Ehrenmitglied wird von den Riegenkommissionen oder der Gesamtvereinskommission vorgeschlagen und an der Delegiertenversammlung gewählt. Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen der Riegen befreit.

Art. 7 Gönner*innen

Gönner*innen sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen.

Art. 8 Organisation

Die Organe des Gesamtvereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die RevisorInnen

Art. 9 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KTV Oberriet. Sie setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den fünf Delegierten jeder Riege

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Drittel statt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens zwei Riegen einberufen werden.

Bei Bedarf kann eine DV virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Das Datum der Delegiertenversammlung muss 30 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Die Einladungen mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage im Voraus den Vorstandsmitgliedern und Riegenpräsident*innen zugestellt werden.

Die Ehrenmitglieder werden zur Delegiertenversammlung eingeladen und haben Antrags- jedoch kein Stimmrecht.

Der Vorstand kann weitere Gäste einladen.

Die Delegiertenversammlung

- genehmigt das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
- genehmigt den Jahresbericht des Präsidenten/der Präsidentin
- nimmt weitere Berichte entgegen
- genehmigt die Jahresrechnung des Gesamtvereines und den Bericht der Revisor*innen
- genehmigt weitere Abrechnungen und Berichte der Revisor*innen wie z.B.
 - o KTV-Unterhaltung
 - o J+S Konto
 - o Festbestuhlung
- bestimmt über die Verteilung des Vermögens an die einzelnen Riegen
- wählt den Vorstand, den Präsidenten/die Präsidentin und die Revisoren*innen
- ernennt Ehrenmitglieder
- beschliesst über:
 - o Gründung und Aufnahme neuer Riegen
 - o Auflösung und Austritt bestehender Riegen
 - o Statutenänderungen
 - o Anträge
 - o Auflösung des Gesamtvereines
- ermöglicht eine allgemeine Umfrage

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Jede/r Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach dem relativen Mehr, d.h. das Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Gesamtvereins.

Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Riege fallen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Delegiertenversammlung.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Gesamtverein zeichnet ausschliesslich mit KTV Oberriet.

Die Aufgaben des Vorstandes sind im Besonderen:

- Vertretung des Gesamtvereins gegen aussen
- Vertretung des Gesamtvereins in der Saalgemeinschaft Oberriet
- Verbindung der einzelnen Riegen
- Koordination der Aktivitäten aller Riegen
- erstellen des Jahresprogramms
- planen und organisieren von Veranstaltungen des Gesamtvereins
- verwalten von Fonds im Interesse des Gesamtvereins
- Koordination der Vereinsbekleidung
- verantwortlich fürs Sponsoring

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident*in
- einer Vertretung von
 - o Jugendriege
 - o Damenriege
 - o Frauenriege
 - o Aktivriege
 - o Männerriege

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt Vizepräsident*in, Kassier*in und Aktuar*in.

Art. 11 Revisor*innen

Der Verein hat zwei Revisor*innen.

Die Revisoren*innen prüfen die Jahresrechnung des Gesamtvereins sowie das J+S-Konto. Sie können weitere unter dem Gesamtverein laufende Konten prüfen. Von den geprüften Konten erstellen sie einen Bericht und Antrag zuhanden der Delegiertenversammlung.

Art. 12 Statutenänderungen

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten notwendig.

Für die Änderungen des Art. 1 ist die Zustimmung aller Riegenhauptversammlungen notwendig.

Art. 13 Auflösung

Der Gesamtverein wird aufgelöst, wenn es die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst. In diesem Fall bestehen die Riegen als selbstständige Vereine weiter.

Das Vermögen des Gesamtvereins wird zu gleichen Teilen an die Riegen verteilt.

B. Riegen

Art. 14 Haftung

Die einzelnen Riegen sind nur für ihre eigenen Verpflichtungen verantwortlich und haften ausschliesslich mit ihrem eigenen Riegenvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder, eine Haftung des Gesamtvereins als auch von anderen Riegen ist ausgeschlossen.

Art. 15 Mitgliedschaft

Die Riegenmitglieder werden eingeteilt in

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder

Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch die Kommission auf formloses Gesuch durch den Bewerber.

Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten.

Aktivmitglieder sind berechtigt, an den Trainings, Wettkämpfen und Veranstaltungen des Vereins und der Riege teilzunehmen.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, den von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Kommission ist jedoch berechtigt, einzelne Mitglieder von dieser Zahlungspflicht zu befreien und somit zum Freimitglied zu ernennen.

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht.

Ausnahme: Bei der Jugendriege haben nur die zurzeit aktiv tätigen Leiter*innen Stimm- und Wahlrecht.

Die Aufnahme als Passivmitglied erfolgt durch die Kommission auf formloses Gesuch durch die Bewerbenden. Voraussetzung ist die Anerkennung der Statuten und die Verpflichtung, den durch die Hauptversammlung bestimmten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Passivmitglieder sind berechtigt, an der Hauptveranstaltungen der Riege teilzunehmen. An der Hauptversammlung haben sie Stimm- und Wahlrecht.

Art. 16 Ehrungen

Der Riegevorstand kann die Ehrung eines Mitglieds vorschlagen und stellt an der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins einen Antrag.

Art. 17 Organisation

Die Riegeorgane sind:

- die Hauptversammlung
- die Kommission
- die Revisoren*innen

Art. 18 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Riegeorgan.

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich vor der Delegiertenversammlung statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von der Kommission oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Bei Bedarf kann eine HV virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Das Datum der Hauptversammlung muss 30 Tage vorher bekanntgegeben werden.

Die Einladungen mit Traktandenliste muss mindestens 14 Tage im Voraus den Mitgliedern zugestellt werden. Ausnahme: Bei der Jugendriege werden nur die zurzeit aktiven LeiterInnen eingeladen.

Zur Hauptversammlung wird auch der Präsident/die Präsidentin des Gesamtvereins eingeladen. Diese/r hat Antrags jedoch kein Stimmrecht.

Die Kommission kann weitere Gäste einladen.

Die Hauptversammlung:

- genehmigt das Protokoll der letzten Hauptversammlung
- genehmigt die Jahresberichte
- genehmigt die Jahresrechnung und den Bericht der RevisorInnen
- wählt die Kommission, das Präsidium, die technische Leitung und die Revisoren*innen
- legt den Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder fest
- beschliesst über:
 - o Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung
 - o beschliesst über Gründung neuer Gruppen
 - o Durchführung von Veranstaltungen
 - o ermöglicht eine allgemeine Umfrage

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich der Kommission einzureichen.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen nach dem relativen Mehr, d.h. das Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Stimmengleichheit gelten Sachgeschäfte als abgelehnt.

Art. 19 Organisation und Aufgaben der Kommissionen

Die Kommission ist das ausführende Organ der Riege.

Sie beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Das Verfahren bei Abstimmungen richtet sich sinngemäss nach den Regeln der Hauptversammlung.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder das Vizepräsidium, zusammen mit einem anderen Kommissionsmitglied.

Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier/die Kassierin Einzelunterschrift.

Die Riege zeichnet ausschliesslich mit:

- Jugendriege KTV Oberriet
- Damenriege KTV Oberriet
- Frauenriege KTV Oberriet
- Aktivriege KTV Oberriet
- Männerriege KTV Oberriet

Die Aufgaben der Kommission sind im Besonderen:

- Vertretung der Riege im Gesamtverein
- Kontaktstelle der in Art. 1 genannten Verbände und Unterverbände sowie weiteren Fachverbänden, denen sich die Riege selbst anschliessen will
- erstellen des Jahresprogramms der Riege unter Berücksichtigung jenes des Gesamtvereins
- organisiert Trainings, Wettkämpfe und weiteren Veranstaltungen der Riege
- Besuch der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins

Die Kommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident*in
- Vizepräsident*in
- Kassier*in
- Aktuar*in
- Technische Leitung

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 20 RevisorInnen

Die Riege hat zwei Revisor*innen. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Hauptversammlung Bericht und Antrag.

Art. 20 Statutenänderungen

Statutenänderungen werden ausschliesslich von der Delegiertenversammlung beschlossen.

Art. 21 Auflösung

Eine Riege kann ihre Tätigkeit einstellen, wenn es die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

Nach dieser Entscheidung bestimmt die Delegiertenversammlung ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit über eine allfällige Auflösung der Riege.

Im Falle einer Auflösung der Riege wird das gesamte Inventar und Vermögen dem Gesamtverein zur Verwaltung übergeben, bis die Riege wieder neu gegründet wird. Geschieht dies nicht innert fünf Jahren, bestimmt die Delegiertenversammlung über die Verwendung von Inventar und Vermögen.

C. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von den Delegierten der

- Jugendriege
- Damenriege
- Frauenriege
- Aktivriege
- Männerriege

an der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins angenommen, treten mit unterzeichnetem Datum in Kraft und ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten.

Oberriet, den 05. April 2023

Gesamtvereinspräsidentin:

Aktuarin:

D. Genehmigung der Verbände

Ort und Datum:

St. Galler Turnverband:

Kreisturnverband Rheintal: